

## **Bolivien: Gesetz zur Regelung der Verarbeitung, Vermarktung, Lieferung und einvernehmlichen Verwendung von Chlordioxidlösung (CDS) zur Vorbeugung und Behandlung der Coronavirus-Pandemie (COVID-19), 1. Dezember 2020**

Gesetz Nr. 1351  
GESETZ VOM 14. OKTOBER 2020  
MONICA EVA COPA MURGA  
PRÄSIDENT DER PLURINATIONALEN GESETZGEBENDEN VERSAMMLUNG  
Die Plurinationale Gesetzgebende Versammlung hat das folgende Gesetz verabschiedet:  
DIE PLURINATIONALE GESETZGEBENDE VERSAMMLUNG  
ERKLÄREN:  
GESETZ ZUR REGELUNG DER HERSTELLUNG, DES INVERKEHRBRINGENS, DER LIEFERUNG UND DER EINVERNEHMLICHEN NUTZUNG VON CHLORDIOXID (CDC)-LÖSUNGEN ZUR VORBEUGUNG UND BEHANDLUNG DER CORONAVIRUS-PANDEMIE (COVID-19)

**Artikel 1 - (Zweck)** Der Zweck dieses Gesetzes besteht darin, ausnahmsweise die Ausarbeitung, Vermarktung, Lieferung, Verwaltung und genehmigte Verwendung der Chlordioxidlösung zu regeln, und zwar präventiv und zur Behandlung von Patienten, bei denen das Coronavirus diagnostiziert wurde (COVID-19).

**Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)** . Für die Zwecke der Anwendung dieses Gesetzes wird davon ausgegangen, dass

- a. Chlordioxid-Lösung (CDS). Das Chlordioxid ( $\text{ClO}_2$ ), ist eine gasförmige chemische Verbindung, die aus der Mischung der Vorläufer Natriumchlorit ( $\text{NaClO}_2$ ) entsteht, die mit Salzsäure ( $\text{HCl}$ ), Zitronensäure ( $\text{C}_6\text{H}_8\text{O}_7$ ) oder durch Elektrolyse aktiviert wird.
- b. Chemischer Vorläufer. Es handelt sich um eine Substanz, die unentbehrlich oder notwendig ist, um eine andere mit Hilfe der chemischen Verbindungen herzustellen, die eine erste Stufe in einem chemischen Prozess darstellen und die in den nachfolgenden Stufen als Substrat dienen.
- c. Verkaufsprospekt. Dokument, das die Hauptmerkmale einer Verbindung wie Zusammensetzung, Indikationen, Dosierung, Vorsichtsmaßnahmen und allgemein alle Informationen enthält, die für eine ordnungsgemäße Verwendung erforderlich sind.
- d. Dosis. Die wirksame Menge des Wirkstoffs einer Verbindung, ausgedrückt in Volumen- oder Gewichtseinheiten pro Einnahmeeinheit je nach Darreichungsform, die verabreicht wird, um eine pharmakologische Wirkung oder einen pharmakologischen Effekt zu erzielen.

**Artikel 3 (Herstellung)** Öffentliche oder private Laboratorien, die vom zuständigen leitenden Organ akkreditiert und autorisiert sind, können die Chlordioxidlösung herstellen. Diese müssen die Qualitätsbedingungen erfüllen und dem Endprodukt Beipackzettel beifügen, die die Zusammensetzung, Dosierung, Vorsichtsmaßnahmen und Sorgfalt beim Verzehr dieser Verbindung akkreditieren.

**Artikel 4: (Kommerzialisierung der Chlordioxidlösung)** Die Kommerzialisierung der Chlordioxidlösung hat mit Angaben zur Verwendung und Einzelheiten der Dosierung derselben zu erfolgen, durch:

- a. Laboratorien oder Universitäten, Regierungen auf zentraler Ebene, Departementsregierungen, Kommunalverwaltungen, Apotheken und rechtmäßig errichtete Kliniken.
- b. Gesetzlich eingerichtete Apotheken, ohne Rezept und mit dem vollen Einverständnis des Käufers.

**Artikel 5 (Versorgung)** Die autonomen Departements- und Stadtregierungen gewährleisten die Versorgung mit Chlordioxidlösung im Teilbereich des öffentlichen Gesundheitswesens als alternatives Mittel zur Behandlung des Coronavirus (COVID-19)

**Artikel 6 (Verwaltung)** . Medizinisches Fachpersonal kann Chlordioxidlösung unter informierter Zustimmung des Patienten oder eines Familienmitglieds gemäß den festgelegten Protokollen verabreichen.

**Artikel 7: (Verwendung)** Die Bürger, Regale und Einwohner des bolivianischen Territoriums können die Chlordioxidlösung als alternatives Mittel zur Vorbeugung oder Behandlung der Infektion und der durch das Coronavirus verursachten Folgen verwenden (COVID-19)

**Artikel 8 (Kommunikation und Verbreitung)** . Das Exekutivorgan der zentralen Staatsebene hat in Abstimmung mit den Autonomen Gebietskörperschaften die Verantwortung für die Durchführung der Diffusionskampagnen über die einvernehmliche, verantwortungsvolle, angemessene und sachkundige Verwendung der Chlordioxidlösung.

**Artikel 9 (Ausnahmesystem für Zölle)** Für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (COVID-19) wird die Zahlung von Zöllen auf die Einfuhr von Natriumchlorit ( $\text{NaClO}_2$ ) als Vorläufer der Chlordioxidlösung freigegeben.

#### **Artikel 10 (Verantwortlichkeiten)**

I. Die folgenden Verantwortlichkeiten sind festgelegt:

1. Die zentrale Ebene des Staates, über das Gesundheitsministerium, wird dafür zuständig sein:
  - a. Beaufsichtigung der Ausarbeitung und Kommerzialisierung der Chlordioxidlösung zur präventiven oder alternativen therapeutischen Verwendung für die Behandlung des Coronavirus (COVID-19).
  - b. Durchführung von verantwortungsvollen und angemessenen Informationskampagnen über die einvernehmliche und verantwortungsbewusste Verwendung der Chlordioxidlösung.

2. Die autonomen Regierungen der Departements und Gemeinden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zuständig für

a. Durchführung von Informationskampagnen über den verantwortungsvollen und sachgerechten Umgang mit der Chlordioxidlösung.

b. Erwerb der Chlordioxidlösung von zertifizierten und autorisierten öffentlichen oder privaten Universitäten oder Labors.

c. Kostenlose Versorgung von Gesundheitseinrichtungen mit der Chlordioxidlösung als Mittel zur Prävention und alternativen Behandlung des Coronavirus (COVID-19).

II. Die autonomen Departements- und Stadtregierungen können mit den Universitäten des bolivianischen Universitätssystems Vereinbarungen über den Erwerb der Chlordioxidlösung unterzeichnen, um die Forschung in den Hochschulen zu fördern.

**Artikel 11 (Finanzierung)** Das Exekutivorgan der zentralen Ebene des Staates und die autonomen Gebietskörperschaften prüfen entsprechend ihren Zuweisungen und Zuständigkeiten die folgenden Finanzierungsquellen für die kostenlose Verteilung.

a. Ressourcen im Rahmen des Gesetzes Nr. 602 vom 14. November 2014 zum Risikomanagement.

b. Externe und interne Kredite und Spenden im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (COVID-19).

## **Übergangsbestimmung**

**Eindeutigkeit.** Dieses Gesetz wird von der Exekutive durch einen Obersten Erlass innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen, gerechnet ab seiner Veröffentlichung im Amtsblatt Boliviens, geregelt.

Für konstitutionelle Zwecke wenden Sie sich bitte an die Exekutive.

Sie wird in der Sitzungskammer der Plurinationalen Gesetzgebenden Versammlung am fünften Augusttag des Jahres zweitausendzwanzig abgehalten.

### **Zeichnung:**

Leonidas Milton Barón Hidalgo (Präsident der bolivianischen Senatorenkammer),

Eddy Henry Cabrera Carlo (Senator für Wirtschaft),

Adela Cussi Camata (Senatorin für indigene Bevölkerung),

Naomi Natividad Diaz Taborga (Senator für Sozialpolitik),

Sandra Cartagena Lopez (Abgeordnete für Bildung und Gesundheit),

Nelly Lenz Roso (Justizminister)

Daher verkünde ich in Ausübung der durch Ziffer 12, Artikel 163 der politischen Verfassung des Staates verliehenen Macht, damit sie als Gesetz des Plurinationalen Staates